



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 02.12.2013

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 40-10-00
---

Beschlussvorlage Nr. 1262/2013
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	08.01.2014	Vorberatung
Rat	08.01.2014	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Klassenbildung im Primarbereich; Schuljahr 2014/2015

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2014/2015 zu bildenden Eingangsklassen auf sieben festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser sieben Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

GGs Bergneustadt	2 Eingangsklassen
GGs Hackenberg	2 Eingangsklassen
GGs Wiedenest	2 Eingangsklassen
Katholische Grundschule	1 Eingangsklasse.

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt ferner, nach § 46 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW zum Zweck einer ausgewogenen Klassenbildung die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler wie folgt zu begrenzen:

GGs Hackenberg	max. 52 Schüler/innen (2 Klassen à 26 Schüler/innen)
GGs Wiedenest	max. 52 Schüler/innen (2 Klassen à 26 Schüler/innen)
Katholische Grundschule	max. 26 Schüler/innen (1 Klasse à 26 Schüler/innen).

---

Gerhard Halbe

### **Erläuterungen:**

Nachdem Ende 2012 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet bzw. verkündet wurde, hat der Schulträger bezüglich des aktuellen Anmeldeverfahrens im Primarbereich für das Schuljahr 2014/2015 u.a. eine „kommunale Klassenrichtzahl“ festzulegen und bis spätestens 15.01.2014 an die Schulaufsicht zu melden. Die entsprechende Verordnung, die dieser Vorlage beigelegt ist, trat mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Auf die Mitteilung 1124/2012, die in der Schulausschusssitzung am 15.04.2013 vorgelegt wurde, sowie auf die Ausführungen der Schulrätin, Frau Freund, in der Sitzung am 11.06.2012 wird insofern Bezug genommen.

Laut der im August 2013 von der Civitec erstellten Auswertung sind 182 Kinder aus Bergneustadt zum Schuljahr 2014/2015 (grund)schulpflichtig. Im Anmeldezeitraum vom 04.11.2013 bis 11.11.2013 wurden an den Bergneustädter Grundschulen insgesamt 168 Anmeldungen entgegen genommen. In dieser Zahl sind jedoch auch 3 auswärtige Kinder, 3 Kinder, welche nach dem Stichtag 30.09.2008 geboren sind und auf Antrag der Eltern eingeschult werden sollen, sowie ein aus dem Schuljahr 2013/2014 zurückgestelltes Kind enthalten.

In den 168 Anmeldungen sind weiterhin zwei Kinder zu berücksichtigen, die voraussichtlich im Verlaufe des ersten Halbjahres 2014 aufgrund eines entsprechenden Feststellungsverfahrens zum sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule anzumelden sind. Die Verteilung der in den Schulen eingegangenen Anmeldungen (nicht Aufnahmen!) lautet wie folgt:

GGs Bergneustadt:	39 Kinder
GGs Hackenberg	43 Kinder
GGs Wiedenest	52 Kinder
Katholische Grundschule	<u>34 Kinder</u>
	168 Kinder

Zu 1.: Wird der Wert von 168 Anmeldungen gem. § 6a der vorbezeichneten Verordnung durch die Zahl 23 geteilt, errechnet sich ein Quotient von 7,3. Dieser kann zwar grundsätzlich aufgerundet werden, aus einer großzügigen Rundung können sich jedoch Probleme im Hinblick auf die Lehrerstellenbemessung ergeben, insbesondere bei dem bereits bestehenden Überhang an Lehrkräften in Bergneustadt. Auch die Aufforderung der unteren Schulaufsichtsbehörde, den Klassenfrequenzrichtwert je Klasse nicht unter 22,5 anzusetzen, würde bei einer möglichen Aufrundung nicht umgesetzt. Insgesamt überwiegt die Gefahr von Problemen in der Lehrerversorgung, so dass von der Arbeitsgruppe „Schulentwicklung“ vorgeschlagen wird, nur noch sieben Eingangsklassen für das Schuljahr 2014/2015 zu bilden.

Zu 2.: Die Arbeitsgruppe Schulentwicklung empfiehlt, die Grundschulen an den bisherigen drei Standorten Hackenberg, Wiedenest und im Stadtkern auf dem Bursten aufrecht zu erhalten sowie unter Beachtung zahlreicher Expertenmeinungen, welche die Unterschreitung einer Zweizügigkeit bei Grundschulen als pädagogisch ungünstig erachten, in den jeweiligen Gemeinschaftsgrundschulen der Ortsteile Hackenberg und Wiedenest die Bildung von jeweils 2 Eingangsklassen zu ermöglichen.

Am Standort Bursten, an dem insgesamt 73 Kinder angemeldet wurden, können somit nur insgesamt drei Klassen gebildet werden. Zur Verteilung der Züge auf die Gemeinschaftsgrundschule und Katholische Grundschule ist folgender Aspekt in die Betrachtung einzubeziehen: Von den 32 einheimischen Anmeldungen (zzgl. 2 auswärtige) an der KGS entstammen nur 6 Kinder (18,75 %) eindeutig dem röm.-kath. Glaubensbekenntnis, 16 Kinder (50 %) dem evangelischen sowie 3 Kinder (9,38 %) dem islamischen Glauben. 7 Kinder (21,88 %) sind laut dem Einwohnermeldedatenbestand „ohne Angaben“ bzw. Angehöriger eines „übrigen“ Glaubensbekenntnisses.

Unter Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte kann die Bildung von 2 Eingangsklassen an der KGS nicht befürwortet werden, da dies zur Folge hätte, dass Eltern anderer Religionszugehörigkeiten als dem kath. Glauben gezwungen werden müssten, ihre Kinder an der KGS einzuschulen. Es wird daher die Bildung nur noch einer Eingangsklasse an der KGS sowie daraus resultierend zweier Eingangsklassen an der GGS Bergneustadt präferiert.

Zur Begrenzung der Aufnahmezahlen:

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, die Anzahl der aufzunehmenden Kinder zu begrenzen, um somit ein ausgewogenes Verhältnis Lehrer/Schüler an den einzelnen Standorten zu erreichen bzw. die Klassengrößen an allen Standorten in Bergneustadt zu homogenisieren. Diese Begrenzung ist auch insbesondere dem Umstand geschuldet, dass in den Folgejahren, d.h. ab Schuljahr 2015/2016 ein weiterer Rückgang der Schülerzahlen eintreten wird. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die zum 01.08.2015 einzuschulen sind, wird sich mit Stand August 2013 auf rd. 142 Kinder belaufen, wobei nicht prognostiziert werden kann, wie viele Kinder die Grundschulen in Bergneustadt tatsächlich besuchen werden. Unter Zugrundelegung dieser Werte sind stringenterer Begrenzungen der Aufnahmekapazitäten auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich.

Für das Schuljahr 2014/2015 empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Begrenzung an den vollzogenen Anmeldungen auszurichten und eine Höchstaufnahmezahl von 26 Kindern je Klasse festzuschreiben. Insgesamt stellt diese Vorgehensweise die geringsten Einschränkungen im Wahlverhalten der Erziehungsberechtigten dar. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur für das Schuljahr 2014/2015 gilt!

Die GGS Bergneustadt ist von dieser Begrenzung aus folgendem Grund explizit ausgenommen: Die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) besagt, dass Beförderungskosten zur Erreichung einer entfernteren als der nächstgelegenen Grundschule zu übernehmen sind, wenn an der nächstgelegenen Schule die Höchstaufnahmekapazität erreicht ist (vgl. § 9 Abs. 1 a.a.O.). Es besteht eine wenn auch nur theoretische Möglichkeit, dass falls die GGS Bergneustadt die Höchstaufnahmegrenze erreichen würde, die Eltern aus dem Stadtgebiet, welche die GGS Wiedenest (aus eigenem Willen) gewählt haben, Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten erlangen. Zur Umgehung dieser Rechtsfolge und zur Verhinderung möglicherweise steigender Ausgaben für die Schülerbeförderung wird dieses Verfahren seitens der Verwaltung empfohlen. Dies stellt rein rechtlich gesehen keine Änderung in der Entscheidungspraxis im Rahmen der SchfkVO der vergangenen Jahre dar.

<b>Mitzeichnungen</b>			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2
			Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 3
			Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>